

Benutzungsordnung **für die Sporthalle Ellhofen**

§ 1

Zweckbestimmung

1. Die Sporthalle Ellhofen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ellhofen. Sie dient dem sportlichen Leben in Ellhofen. Zu diesem Zweck steht die Sporthalle der Grundschule Ellhofen, den örtlichen Kindergärten sowie den örtlichen sporttreibenden Vereinen und Organisationen zur Verfügung. Die Gemeinde überlässt die Halle auf Antrag zur Abhaltung von Veranstaltungen sportlicher Art zu den in dieser Hallebenutzungsordnung aufgeführten Bedingungen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Mit der Benutzung der Halle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Hallenbenutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

1. Die Halle wird vom Bürgermeisteramt verwaltet.
2. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters. Er übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle einschließlich der dazugehörigen Nebenräume und Zufahrtswege. Seinen im Rahmen der Hallenbenutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 3

Bereitstellung der Räume

1. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehendem, dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim jeweiligen Hausmeister geltend macht. Unmittelbar nach der Veranstaltung hat der Hausmeister festzustellen, ob durch die Benutzung Schäden - soweit erkennbar - verursacht worden sind und das Inventar vollständig ist.
2. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Sie werden von der Gemeinde in vollem Umfang und auf Kosten des Veranstalter beseitigt.
3. Das Öffnen und Schließen der Halle sowie das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung erfolgt in Absprache mit dem Hausmeister. Der Hausmeister ist für die Bedienung sämtlicher technischer Anlagen und Einrichtungen zuständig.

4. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Bereitstellung der Räume zu Übungszwecken.

§ 4 Haftung

1. Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen, die Räume und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist und dem Nutzer oder seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter ein Verschulden anzulasten ist.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenden Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
5. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
6. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Kraftfahrzeuge, die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen auf den umliegenden Parkplätzen abgestellt sind.

§ 5 Ordnungsvorschriften

1. Die Benutzer haben sich in der Halle so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen die Besucher nur jeweils die zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
2. In der Halle, insbesondere in den Dusch- Umkleide- und Toilettenanlagen ist auf größte Sauberkeit zu achten.
3. Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
4. Das Hantieren mit offenem Feuer und feuergefährlichen Gegenständen ist strengstens untersagt.
5. Die in Frage kommenden bau-, gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.
6. In der Sporthalle herrscht ein generelles Rauchverbot.
7. Das Betreten der Halle ist nur in Turnkleidung und sauberen, nicht abfärbenden Turnschuhen, die nicht als Straßenschuhe verwendet werden, gestattet. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften ist der Hausmeister berechtigt den Zuwiderhandelnden aus der Halle zu verweisen.
8. Alle Turngeräte und Einrichtungen sind sachgemäß zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden. Die beweglichen Turngeräte (Baren, Böcke, Sprungbretter, Matten usw.) dürfen nicht über den Fußboden geschleift werden, sondern müssen stets getragen oder auf Rollen transportiert werden.
9. Groß- und Kleingeräte müssen nach Benutzung an den für sie vorgesehenen Platz im Geräteraum zurückgestellt werden. Für Ordnung in den Geräteräumen ist Sorge zu tragen.
10. Die Übungsleiter und Sportlehrer prüfen die Geräte vor jeder Benutzung auf Brauchbarkeit. Schadhafte Geräte sind dem Hausmeister zu melden. Sie dürfen nicht mehr benutzt werden. Für Unfälle, die durch die Benutzung dieser schadhaften Turngeräte eintreten, lehnt die Gemeinde jede Verantwortung und Haftung ab.
11. Für jeden, infolge der Benutzung der Gebäude, der Geräte oder sonstigen Einrichtungen entstehende Schäden haftet der Verein, sofern die Benutzer Mitglied eines rechtsfähigen Vereins sind. Alle übrigen Benutzer, die keinem rechtsfähigen Verein angehören, haften der Gemeinde für den angerichteten Schaden persönlich. Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter haften persönlich, sofern der Schaden schuldhaft verursacht worden ist.
12. Vereinseigene Turngeräte dürfen nur mit Genehmigung des Bürgermeisteramts stets widerruflich in der Halle untergebracht werden. Die Geräte sind als solche zu kennzeichnen. Eine Haftung für diese Geräte übernimmt die Gemeinde nicht.

13. Sportarten, die sich für geschlossene Räume nicht eignen oder eine zu starke Inanspruchnahme der Halle zur Folge haben, sind verboten.
14. Die vorhandenen Wasch- und Duschanlagen stehen den Sporttreibenden zur Verfügung. Der Wasserverbrauch ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.
15. Speisen, Getränke, Getränkeflaschen, Dosen, Gläser und Geschirr dürfen nicht in Sportflächen mit genommen werden.
16. Sportliche Betätigungen in den Umkleiden und den Geräteräumen sind untersagt.
17. Während des Sport- und Übungsbetriebs sind die Geräteräume geschlossen zu halten.
18. Zum Regieraum hat nur der Hausmeister Zutritt. Die Bedienung sämtlicher technischen Einrichtungen im Regieraum sind ausschließlich Sache des Hausmeisters.

§ 6 Belegungspläne

1. Die Sporthalle steht der Grundschule Ellhofen im Rahmen der von der Schulleitung aufgestellten Stundenpläne zur Verfügung.
2. Die Benutzung der Halle durch die örtlichen sporttreibenden Vereine, der Grundschule Ellhofen, der örtlichen Kindergärten und örtlichen Organisationen für Übungsstunden und Verbandsspiele/-wettkämpfe wird im Rahmen einer Ortskartellsitzung durch einen jährlichen Belegungsplan aufgestellt, der für die Beteiligten verbindlich ist.

Die Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten.

Die Benutzung der Halle für Übungszwecke nach 22.00 Uhr sowie samstags und sonntags ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die abendliche Benutzung (Übungsstunde einschl. Duschen und Ankleiden) endet um 22.15 Uhr.

3. Fällt eine im Rahmen des Belegungsplans angesetzte Übungsstunde bzw. ein Verbandsspiel/-wettkampf aus, so hat der Verein rechtzeitig vorher den Hausmeister in Kenntnis zu setzen.
4. Muss der Sportbetrieb wegen anderweitiger Verwendung ausfallen, so werden die Betroffenen von der Gemeinde rechtzeitig benachrichtigt.
5. Die Sporthalle kann auf Antrag zur Abhaltung von Übungsstunden und Verbandsspielen/-wettkämpfen sportlicher Art zu den in dieser Hallebenutzungsordnung aufgeführten Bedingungen auch an auswärtige Vereine und Organisationen überlassen werden. Über die Zulassung entscheidet die Gemeindeverwaltung im Rahmen des vom Ortskartell festgesetzten Belegungsplanes.

§ 7

Aufsicht und Übungsleitung

1. Jede Übungsgruppe muss unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters stehen, der von den jeweiligen Vereinen und Organisationen dem Bürgermeisteramt gegenüber zu benennen ist. Beim Schulturnen nimmt diese Funktion der aufsichtshabende Lehrer wahr. Der Übungsleiter bzw. der aufsichtshabende Lehrer ist der Gemeinde gegenüber für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Hallenbenutzungsordnung und der sonstigen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.
2. Die Halle darf erst betreten werden, wenn der dem Bürgermeisteramt namhaft gemachte Übungsleiter oder dessen Stellvertreter bzw. beim Schulsport der Lehrer anwesend ist. Er ist auch der Letzte, der die Halle verlässt.

§ 8

einzelne Sportveranstaltungen (Turniere etc.)

1. Der Antrag auf Überlassung der Halle ist spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich oder mündlich beim Bürgermeisteramt einzureichen. Im Antrag muss der Veranstalter die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person und die Dauer und Art der Veranstaltung genau angeben. Außerdem hat daraus hervorzugehen, ob die Bewirtschaftung gewünscht wird und ob die Halle geheizt werden soll.
2. Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung.
3. Die Gemeinde schließt mit dem Veranstalter einen Vertrag ab. Die Gemeinde setzt das Entgelt für die Benutzung nach den festgelegten Entgelte der Hallenbenutzungsordnung fest und überwacht die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags. Der Veranstalter unterwirft sich bei Vertragsabschluss den Bestimmungen der Hallenbenutzungsordnung.
4. Die Gemeinde kann jederzeit von dem Mietvertrag zurücktreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Außerdem wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchzuführen gedenkt als diese angemeldet und genehmigt wurde. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
5. Findet eine vorgesehene Veranstaltung nicht statt, so ist der Veranstalter verpflichtet, dies vor dem Veranstaltungstermin sofort nach dem Bekannt werden dem Bürgermeisteramt mitzuteilen. Als Verwaltungskostenersatz hat der Veranstalter die Hälfte der für die Veranstaltung anfallenden Grundgebühr zu bezahlen.
6. Vom Veranstalter ist eine Person zu benennen, die vom Hausmeister in die Bedienung der technischen Einrichtungen eingewiesen wird.

7. Dem Veranstalter wird die Tribüne überlassen. Er hat dafür zu sorgen, dass von der Tribüne keine Speisen und Getränke in die Halle geworfen werden.
8. Die Zuschauer dürfen nur das Foyer mit WC-Anlagen und die Tribüne betreten. Das Betreten der restlichen Hallenbereiche ist für die Zuschauer verboten.
9. Die Sporthalle kann durch den jeweiligen Veranstalter bewirtschaftet werden. Hierzu steht die Küche und die Theke im Foyer zur Verfügung.

Essen- und Getränkeausgabe sowie der Verzehr darf nur im Bereich des Foyer erfolgen.

Der jeweilige Veranstalter hat bei der Gemeindeverwaltung eine Gestattung für den Tag der Sportveranstaltung zu beantragen

Die Benutzung des Foyers ist längstens bis 0.00 Uhr möglich.

10. Falls der Veranstalter eine Betreuung durch das Rote Kreuz für nötig hält, bestellt er dieses auf eigene Rechnung.
11. Die Feuerwache (Sicherheitsdienst) geht auf Rechnung des Veranstalters. Über die Notwendigkeit eines besonderen Feuerschutzes entscheidet die Gemeinde.
12. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung und Verantwortung aus der Überlassung der Garderobe.

§ 9

Pflichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter ist verpflichtet mit dem Hausmeister wegen Einzelheiten der Sportveranstaltung und Bewirtschaftung mindestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin Verbindung aufzunehmen.
2. Er hat auf seine Kosten Sorge zu tragen:
 - a) für die erforderliche Anzahl von Ordnern zur Aufrechterhaltung der Ordnung. Die vom Veranstalter als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche ausreichend erkennbar sein.
 - b) für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften.
3. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass:
 - a) die erforderlichen behördlichen, insbesondere steuerlichen Anmeldungen vorgenommen werden,

- b) die festgesetzten Höchstzahlen der zuzulassenden Personen nicht überschritten werden,
 - c) kein gemeindeeigenes Inventar entwendet wird.
4. Der Veranstalter hat durch Ordnungskräfte sicherzustellen, dass die vorhandenen Parkmöglichkeiten genutzt und die Zu- und Anfahrtswege unbedingt freigehalten werden.

§ 10 Dekoration der Halle

1. Die Art und Ausschmückung und deren Anbringung ist dem Hausmeister anzuzeigen, der über die Zulässigkeit entscheidet.
2. Bei der Befestigung von Ausschmückungen dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen.
3. Die bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.
4. Ausschmückungsgegenstände und sonstige Gebrauchsgegenstände sind vom Veranstalter zu dem mit dem Hausmeister vereinbarten Zeitpunkt zu entfernen.

§ 11 Reinigung

Die Reinigung der Halle erfolgt durch die Gemeinde Ellhofen.

§ 12 Entgelte

1. Die Veranstalter haben für die Überlassung und die Benutzung der Räume und Einrichtungen der Sporthalle Benutzungsentgelte nach der Anlage zu dieser Benutzungsordnung zu entrichten.
2. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt vom jeweiligen Veranstalter eine Kautions für die Überlassung der Sporthalle zu verlangen.
3. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
4. Die Entgelte werden auf Anforderung innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

§ 13
Zu widerhandlung gegen die Hallenbenutzungsordnung

Benutzer und Veranstalter, die vorstehender Hallenbenutzungsordnung wiederholt zu widerhandeln, können durch Verfügung des Bürgermeisteramts bis zu 3 Monate, andernfalls durch Beschluss des Gemeinderats für eine weitere Zeitdauer oder ganz von der Benutzung der Sporthalle Ellhofen ausgeschlossen werden.

§ 14
Verschiedenes

1. Aufsichtspersonen des Bürgermeisteramts, die sich als solche ausweisen, ist der Zutritt zu der Halle während der Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung des Eintrittspreises gestattet.
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dieser Hallenbenutzungsordnung ergeben, der Bürgermeister.

§ 15
Inkrafttreten der Hallenbenutzungsordnung

Die Hallenbenutzungsordnung tritt am 25.07.2001 in Kraft.

Ellhofen, den 24.07.2001

-Michl-
Bürgermeister

Benutzungsordnung

Anlage zur Benutzungsordnung für die Sporthalle Ellhofen

Stand: 10. November 2004

Benutzungsentgelte Gem. § 12 der Benutzungsordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

- a. Die Gemeinde Ellhofen erhebt auf der Grundlage der allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Räume und Einrichtungen der Sporthalle zur teilweisen Deckung ihres Aufwands aus diesen Einrichtungen ein Entgelt und macht entstehende Nebenkosten geltend.
- b. Die Benutzungsentgelte ergeben sich aus den Hauptentgelten und den Nebenkosten.
- c. Die Benutzungsentgelte sind grundsätzlich pro Veranstaltung zu entrichten. Sie umfassen den vertragsgemäßen Gebrauch im Sinne der Benutzungsordnung. Darüber hinausgehende Inanspruchnahme und Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand oder nach schriftlich getroffenen Vereinbarungen gesondert berechnet. In den Benutzungsentgelten sind keine behördlichen Erlaubnis- bzw. Genehmigungsgebühren enthalten
- d. Bei reinen Jugendveranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen ohne Eintrittsgeld ermäßigt sich das zu entrichtende Entgelt (ohne Nebenkosten) auf die Hälfte.
- e. Die Grundschule Ellhofen und die örtlichen Kindergärten sind generell von der Entgelt- und Nebenkostenzahlung befreit.

2. Entgelte

a. *Dauerbenutzung für Übungsbetrieb* (Gebühr je angefangene Übungsstunde und Hallendrittel)

Örtliche Vereine und Volkshochschule Unterland	0,00 €
Sonstige Örtliche	10,00 €
Auswärtige	20,00 €

b. Verbandsspiele/-wettkämpfe

(Gebühr je Spiel/ Wettkampftag bis zu 6 Stunden und Hallendrittel)

Örtliche Vereine	0,00 €
Auswärtige Vereine	90,00 €

Bei Überschreitung der Veranstaltungsdauer erhöht sich die Gebühr je angefangener Stunde um 1/6.

c. Einzelne Sportveranstaltungen (Turniere etc.)

(Gebühr je Veranstaltung bis zu 12 Stunden)

Örtliche Vereine und Volkshochschule Unterland	90,00 €
Sonstige Örtliche	180,00 €
Auswärtige	360,00 €

Bei Überschreitung der Veranstaltungsdauer erhöht sich die Gebühr je angefangener Stunde um 1/12.

3. Nebenkosten

a. Thekenbenutzung **12,50 €**

b. Küchen- und Thekenbenutzung **25,00 €**

c. Heizkostenpauschale; wird berechnet, wenn die Heizungsanlage für die Veranstaltung in Betrieb ist. Über die Notwendigkeit der Beheizung entscheiden die Gemeinde und der Veranstalter (nur bei einzelnen Sportveranstaltungen und Verbandsspielen/-wettkämpfen) **30,00 €**

d. Strom, Wasser- und Abwasserkosten sind in den Benutzungsentgelten enthalten

e. Die Hausmeisterkosten werden bei Verbandsspielen/-wettkämpfen von Auswärtigen und bei einzelnen Sportveranstaltungen entsprechend tariflicher Regelung gesondert in Rechnung gestellt.

f. Bei Veranstaltungen mit außergewöhnlicher Verschmutzung werden die tatsächlich entstandenen Reinigungskosten in Rechnung gestellt